

Unterrichtung durch den Bundesrat

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG) — Drucksachen 12/7430, 12/7902 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 6, 6a — neu —, 11 und 13 (§ 12 Abs. 1, 2 und 4, § 13 Abs. 1, 2 und 2a, § 23 Abs. 1 und 4, § 25 Abs. 1 und 3 BAföG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

„6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „310“ durch die Zahl „330“,
- die Zahl „330“ durch die Zahl „350“,
- die Zahl „560“ durch die Zahl „595“ und
- die Zahl „590“ durch die Zahl „625“.

b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl „540“ durch die Zahl „575“,

- die Zahl „590“ durch die Zahl „625“,

- die Zahl „610“ durch die Zahl „650“ und

- die Zahl „710“ durch die Zahl „755“.

c) In Absatz 4 wird die Textstelle „ab Klasse 11“ gestrichen. *)

b) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „530“ durch die Zahl „565“ und
- die Zahl „570“ durch die Zahl „605“.

b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl „30“ durch die Zahl „35“,
- die Zahl „70“ durch die Zahl „75“,

*) Entspricht Gesetzesbeschluß.

- die Zahl „80“ durch die Zahl „85“ und
- die Zahl „225“ durch die Zahl „240“.
- c) In Absatz 2a werden ersetzt
 - die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ und
 - die Zahl „70“ durch die Zahl „75“.
- c) Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

„11. § 23 wird wie folgt geändert:

 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „165“ durch die Zahl „170“, *)
 - die Zahl „230“ durch die Zahl „235“, *)
 - die Zahl „320“ durch die Zahl „330“, *)
 - die Zahl „560“ durch die Zahl „575“, *)
 - die Zahl „505“ durch die Zahl „520“ und
 - die Zahl „790“ durch die Zahl „810“.
 - b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt
 - die Zahl „230“ durch die Zahl „235“ und *)
 - die Zahl „165“ durch die Zahl „170“. *)
- d) Nummer 13 ist wie folgt zu fassen:

„13. § 25 wird wie folgt geändert:

 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „1900“ durch die Zahl „1955“ und
 - die Zahl „1310“ jeweils durch die Zahl „1350“.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden ersetzt
 - die Zahl „160“ durch die Zahl „165“, *)
 - die Zahl „110“ durch die Zahl „115“, *)
 - die Zahl „505“ durch die Zahl „520“,
 - die Zahl „640“ durch die Zahl „660“ und

*) Entspricht Gesetzesbeschluß.

- die Zahl „590“ durch die Zahl „605“. *)
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt: *)

„Freibeträge nach Satz 1 werden nicht gewährt für Kinder und den Ehegatten des Einkommensbezieher, die eine Universität der Bundeswehr oder Verwaltungsfachhochschule besuchen, sowie für Kinder, die ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung im Sinne des Satzes 1 das 30. Lebensjahr vollendet haben.“

Begründung

Der Bundesrat hält eine Anpassung der Bedarfsätze um 6 v. H. zum Herbst 1994 und eine Anpassung der Freibeträge um jeweils 3 v. H. zum Herbst 1994 und Herbst 1995 nach wie vor für dringend geboten, um den realen Wert der Ausbildungsförderung annähernd zu erhalten und einen Inflationsausgleich zu schaffen.

Die vom Deutschen Bundestag in seiner 233. Sitzung am 16. Juni 1994 beschlossene Anhebung der Freibeträge um jeweils nur 2 v. H. im Herbst 1994 und Herbst 1995 ist völlig unzureichend, insbesondere deshalb, weil darüber hinaus die unabdingbar notwendige Anpassung der Bedarfsätze von 6 v. H. nicht vorgenommen wurde.

Die Bundesregierung geht in ihrer Gegenäußerung offenbar davon aus, daß es vertretbar ist, die Anpassung in den Jahren 1994 und 1995 an der Nettolohnentwicklung zu orientieren und von daher eine 2%ige Anhebung der Freibeträge ausreichend sei, um das Leistungsniveau der BAföG-Förderung weitgehend zu sichern. Das Gegenteil wird der Fall sein: das Leistungsniveau wird sinken, denn im Ausbildungsförderungsrecht sind nicht die aktuellen Einkommensverhältnisse, sondern die im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes zugrunde zu legen. Für die in den Jahren 1994 und 1995 beginnenden Bewilligungszeiträume (ab August bzw. Oktober des jeweiligen Jahres) ist somit das Einkommen in den Jahren 1992 und 1993 die maßgebliche Grundlage. Die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme je beschäftigtem Arbeitnehmer ist nach der amtlichen Statistik im Jahre 1992 um 5,5 v. H. und im Jahre 1993 um 3,5 v. H. angestiegen. Für die ab August bzw. Oktober 1994 beginnenden Bewilligungszeiträume, die bis Juli bzw. September in das Jahr 1995 hineinreichen, ist somit eine durchschnittliche Einkommenssteigerung von 5,5 v. H. zugrunde zu legen. Dem soll, so hat dies der Deutsche Bundestag beschlossen, nur eine 2%ige Anhebung der Freibeträge gegenüberstehen. Die Folge davon werden weitere drastische Leistungskürzungen bei Beginn der neuen Bewilligungszeiträume im Jahre 1994 sein.

*) Entspricht Gesetzesbeschluß.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung in der Vergangenheit stets — so auch in ihrem Neunten Bericht gemäß § 35 BAföG vom 14. Januar 1992 — darauf hingewiesen, daß den Eltern BAföG-Geförderter nicht der gesamte reale Einkommenszuwachs über die Verringerung von Förderungsleistungen entzogen werden darf. Zu den Zielen des Familienlastenausgleichs gehört es — auch nach Auffassung der Bundesregierung —, das Einkommensgefälle zwischen Eltern mit Kindern in Ausbildung und Kinderlosen zu verringern. Die Nichtanhebung der Bedarfssätze und die Anhebung der Freibeträge um lediglich 2 v. H. stehen in krassm Gegensatz zu diesen Zielsetzungen, da die Eltern gezwungen werden, den größten Teil ihres Einkommenszuwachses für die aktuell gestiegenen Kosten des Lebensunterhalts und die Ausbildungskosten der Kinder einzusetzen.

Die Dringlichkeit einer ausreichenden Anpassung ergibt sich vor allem auch daraus, daß bereits in der Vergangenheit nur unzureichende Anpassungen erfolgten. Die Ausgabenentwicklung der vergangenen Jahre ist hierfür ein Indikator. Diese war schon im Jahre 1992 rückläufig, obwohl durch das 15. BAföGÄndG aus dem Jahre 1992 die Bedarfssätze zum Herbst 1992 um 6 v. H. und die Freibeträge jeweils zum Herbst 1992 und Herbst 1993 um 3 v. H. angehoben wurden. Im Haushaltsjahr 1993 setzte sich der Rückgang der Ausgaben nach dem BAföG weiter fort. Die bisher vorliegenden Ist-Ergebnisse des Jahres 1994 (7-Monatsergebnisse) zeigen sehr deutlich, daß sich der Ausgabenrückgang im Jahre 1994 in einem Maße verschärft, wie dies nicht abzusehen war. In den alten Ländern zeichnen sich Rückgänge bis zu 10 v. H. und mehr ab, in den neuen Ländern sind noch wesentlich höhere Rückgänge zu verzeichnen. Deswegen ist auch die Aussage der Bundesregierung, die Finanzsituation würde keine höheren Anhebungen zulassen, abwegig; die Anhebung kann aus den bisher nicht ausgeschöpften Ansätzen finanziert werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die BAföG-Ausgaben seit dem Jahre 1992 ständig rückläufig sind, im Jahre 1994 sogar mit einer erheblich steigenden Tendenz. Den Auszubildenden vor diesem Hintergrund jetzt weitere Einschränkungen zuzumuten, ist im Gegensatz zu der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 12/7430 S. 19) weder notwendig noch sozial- und bildungspolitisch gerechtfertigt. Sie würden für die Auszubildenden ein Sonderopfer bedeuten, das ihnen auch nach Aussage der Bundesregierung nicht zugemutet werden sollte.

Aus den vorstehenden Gründen hält der Bundesrat eine Anpassung der Bedarfssätze um 6 v. H. zum Herbst 1994 und eine Anpassung der Freibeträge um 3 v. H. jeweils zum Herbst 1994 und Herbst 1995 zwingend erforderlich. Im übrigen nimmt der Bundesrat Bezug auf seine Stellungnahme zum Gesetzentwurf allgemein und zu Artikel 1 (Drucksache 12/7430 S. 13 und 15).

2. Zu Artikel 1 Nr. 19

Artikel 1 Nr. 19 ist zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat lehnt die vorgesehene Einführung eines weiteren Leistungsnachweises bereits am Ende des zweiten Fachsemesters nach wie vor ab. Die beabsichtigte Regelung läuft allen Bemühungen entgegen, die Studienbedingungen zu verbessern und so ein Studium in der vorgesehenen Zeit zu ermöglichen.

Die Leistungskriterien können nicht durch das Förderungsrecht selbst geschaffen werden, sie müssen vielmehr an die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, d. h. an die hochschulrechtlichen Vorgaben anknüpfen. Das Prinzip der Anbindung des Förderungsrechts an die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen hat sich in den Jahren seit dem Bestehen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (seit 1971) außerordentlich bewährt und sollte unter keinen Umständen preisgegeben werden.

Wenn bereits zum Ende des zweiten Fachsemesters ein zusätzlicher Leistungsnachweis gefordert wird, so ergibt sich dieser in der Regel nicht aus den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, denn diese erfordern am Ende des zweiten Semesters nicht grundsätzlich die verbindliche Erbringung bestimmter Leistungsnachweise, weil die ersten beiden Studiensemester für die Studierenden nicht zuletzt auch dazu dienen, sich über die Anforderungen des von ihnen gewählten Studienganges zu orientieren sowie ein unterschiedliches Wissens- und Befähigungsniveau auszugleichen.

Die Studien- und Prüfungsordnungen legen zwar die im Grundstudium (das in der Regel vier Semester umfaßt) zu erbringenden Studienleistungen fest, sie ordnen sie jedoch in der Regel nicht verbindlich bestimmten Semestern zu. Von daher kann bei dem zusätzlichen Leistungsnachweis nicht auf hochschulrechtliche Vorgaben zurückgegriffen werden. Vielmehr wären die maßgeblichen Leistungskriterien für jeden Studiengang gesondert festzulegen. Auf dieser Grundlage müßte dann in jedem Einzelfall entschieden werden, ob die Studierenden den „bei geordnetem Verlauf ihrer Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Studienstand erreicht haben“. Dies würde zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen, der vorwiegend vom Lehrpersonal, das ohnehin überlastet ist, abzudecken wäre.

Die Ausführungen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 12/7430 S. 20), daß es möglich sei, eigens für den Förderungsbereich spezifische Kriterien zu erarbeiten, die einfach handhabbar sind und zugleich eine unbürokratische Überprüfung des Studienstandes nach dem zweiten Semester gewährleisten, lassen erkennen, daß sie von der

hochschulrechtlichen Umsetzung ihrer eigenen Vorgaben keine zureichende Vorstellung hat.

Diese grundsätzlichen Bedenken der Länder werden auch durch eine Verschiebung des Inkrafttretens der Regelung um ein Jahr auf den 1. Juli 1996, wie sie der Deutsche Bundestag jetzt beschlossen hat, nicht ausgeräumt. Der Bundesrat lehnt die Einführung eines zweiten Leistungsnachweises deshalb ab.

3. Zu Artikel 2 (§ 18a Abs. 1, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 1 und 4 und § 25 Abs. 1 und 3 BAföG)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 654, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 18a Abs. 1 werden ersetzt *)
 - die Zahl „1340“ durch die Zahl „1370“,
 - die Zahl „605“ jeweils durch die Zahl „620“ und
 - die Zahl „465“ durch die Zahl „475“.
2. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt *)
 - die Zahl „20,9“ durch die Zahl „20,8“,
 - die Zahl „17 400“ durch die Zahl „17 800“,
 - die Zahl „8 200“ durch die Zahl „8 400“ und
 - die Zahl „27 100“ durch die Zahl „27 700“.
3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „170“ durch die Zahl „175“, *)
 - die Zahl „235“ durch die Zahl „240“, *)
 - die Zahl „330“ durch die Zahl „340“, *)
 - die Zahl „575“ durch die Zahl „590“, *)
 - die Zahl „520“ durch die Zahl „535“ und
 - die Zahl „810“ durch die Zahl „830“.
 - b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt *)
 - die Zahl „235“ durch die Zahl „240“ und
 - die Zahl „170“ jeweils durch die Zahl „175“.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „1955“ durch die Zahl „2015“ und

*) Entspricht Gesetzesbeschluß.

— die Zahl „1350“ jeweils durch die Zahl „1390“.

b) In Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl „165“ durch die Zahl „170“, *)
- die Zahl „115“ durch die Zahl „120“, *)
- die Zahl „520“ durch die Zahl „535“,
- die Zahl „660“ durch die Zahl „680“ und
- die Zahl „605“ durch die Zahl „620“. *)

Begründung

Vgl. Begründung zu Nummer 1.

4. Zu Artikel 2a — neu —

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

„Artikel 2a

1. § 9 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062), wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden die Textstellen „Buchstabe b“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird nach der Textstelle „in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2“ die Textstelle „Buchstabe a“ eingefügt.
 - bb) Im Satzteil nach Nummer 3 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „105“ und die Zahl „145“ durch die Zahl „155“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 findet Anwendung.“
 - c) Absatz 1 b wird wie folgt gefaßt:

„(1 b) Besucht der Auszubildende eine Ausbildungsstätte in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes bezeichneten Gebiet täglich von einer Wohnung aus, die im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes liegt, so bemißt sich der Bedarf nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes wie beim Besuch einer Ausbildungsstätte im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes.“
2. Die auf Artikel 2a Nr. 1 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der Ermächtigung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

*) Entspricht Gesetzesbeschluß.

Begründung**Zu Nummer 1 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa und cc**

Die Gegenäußerung der Bundesregierung, der der Deutsche Bundestag offensichtlich gefolgt ist, geht nicht darauf ein, daß der Bundesrat in seiner Stellungnahme lediglich eine behutsame Anpassung des Wohnbedarfs „Ost“ an den Wohnbedarf „West“ anstrebt: Nur in den (nach Auffassung der Bundesregierung wenigen) Fällen, in denen die nachgewiesenen Wohnkosten im Beitrittsgebiet bereits das „Westniveau“ erreichen, soll in den engen Grenzen der bisherigen Regelung der Härteverordnung eine Förderung bis zur Höhe des „Westbedarfs“ ermöglicht werden. Damit wird ausdrücklich die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Förderungsleistungen ausgeschlossen, gleichzeitig aber den ansteigenden Wohnkosten für Auszubildende im Beitrittsgebiet im notwendigen Umfang Rechnung getragen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur allgemeinen Bedarfssatzanhebung.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Die ablehnende Haltung der Bundesregierung zur Förderung der Auszubildenden, die vom Westteil Berlins aus eine Ausbildungsstätte im Ostteil Berlins besuchen, unter Berücksichtigung der im Westteil Berlins entstehenden Wohnkosten, ist unverständlich, zumal die vom Bundesrat angestrebte Regelung nahezu kostenneutral ist. Die derzeitige Regelung bewirkt, daß ca. 98 % der Geförderten aus dem Westteil Berlins sich für eine Ausbildung im Westteil Berlins entscheiden (müssen), also ohnehin den höheren „Westbedarf“ erhalten. Der Deutsche Bundestag, der offensichtlich der Gegenäußerung der Bundesregierung ge-

folgt ist, hat sich damit ohne zwingenden Grund allein aus formalen Gründen gegen eine Regelung ausgesprochen, die es auf Ausbildungsförderung angewiesenen Auszubildenden ermöglichen würde, vom Westteil Berlins aus eine Ausbildungsstätte im Ostteil Berlins zu besuchen. Damit wird über ein Sozialleistungsgesetz der wünschenswerten Durchmischung Ost-West an den Ausbildungsstätten im Ostteil Berlins noch im fünften Jahr der Wiedervereinigung bis auf weiteres entgegengewirkt.

Zu Nummer 2

Übliche Entsteinerungsklausel.

5. Zu Artikel 4

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Artikel 1 Nr. 1, 6 Buchstabe a und b, Nr. 6a, 9, 10, 11, 12 und 13 sowie Artikel 2a treten am 1. August 1994 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Juli 1994 beginnen. Vom 1. Oktober 1994 an sind die in Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a und b, Nr. 6a, 9, 11, 13 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa sowie Artikel 2a bestimmten Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.“

b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Folgeänderung zu den Nummern 1, 2 und 4.

